

## **Pflichtangaben in der Rechnung**

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung folgende Merkmale aufweisen:

1. den **vollständigen Namen** und die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (**Rechnungsnummer**). Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch Kombinationen aus Ziffern und Buchstaben sind möglich, ebenso wie einzelne Nummernkreise, wie z.B. für Filialen oder Betriebsstätten. Bei Verträgen über Dauerleistungen (z.B. Mietverträge) ist es unschädlich, wenn vor dem 1.1.2004 geschlossene Verträge keine Nummer enthalten. Bei nach dem 1.1.2004 abgeschlossenen Verträgen ist es ausreichend, wenn diese eine einmalige Nummer enthalten,
5. die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) **der gelieferten Gegenstände** oder den Umfang und die Art **der sonstigen Leistung**,
6. den **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung; in den Fällen einer Anzahlung für eine noch nicht erbrachte Leistung den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach **Steuersätzen** und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. einen Hinweis auf die **Aufbewahrungspflicht** des Leistungsempfängers, wenn eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt wird und der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder er die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezieht.

## **Zusätzliche Pflichtangaben in der Rechnung in besonderen Fällen**

### Gutschriften:

In Fällen, in denen die Rechnung durch den Leistungsempfänger (oder durch einen von ihm beauftragten Dritten) ausgestellt wird (= Abrechnung per Gutschrift), muss die Rechnung die Angabe „*Gutschrift*“ erhalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG)

### Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:

Erbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so ist auf der Rechnung der Hinweis „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ zu vermerken (§ 14a Abs. 1 Satz 1 UStG).

## Kleinbetragsrechnungen

Zur Vereinfachung bei der Rechnungserstellung kann nach § 33 UStDV bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag nicht mehr als **250 EUR** (ab 1.1.2017, vorher betrug die Grenze 150,00€) ausweist (Bruttobetrag inkl. der geschuldeten Umsatzsteuer), auf bestimmte Angaben in der Rechnung verzichtet werden.

1. Vollständiger **Name und Anschrift** des leistenden Unternehmers
2. **Ausstellungsdatum**
3. **Menge und Art** der gelieferten Gegenstände bzw. **Art und Umfang** der sonstigen Leistung
4. **Entgelt** und darauf entfallener **Steuerbetrag** in einer Summe (=Gesamtbetrag)
5. Anzuwendender **Steuersatz** (19% oder 7%) bzw. im Fall der Steuerbefreiung entsprechender Hinweis. Eine Angabe wie "inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer" oder "inklusive Regelsteuersatz" ist nicht ausreichend und eröffnet bei dem Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzugsanspruch.

Eine Abrechnung mit einer Kleinbetragsrechnung ist jedoch in bestimmten Fällen (Verlagerung des Orts der Lieferung nach § 3c UStG, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6a UStG oder Anwendung des Steuerschuldnerverfahrens nach § 13b UStG) nicht zulässig.

## Kleinunternehmer-Regelung

Bei Kleinunternehmern wird zwar die Umsatzsteuer nicht erhoben, dennoch gelten auch für sie die Pflichtangaben auf Rechnungen.

Wichtig ist, dass beim Ausstellen von Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird und der Hinweis „*Gem. § 19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen*“.

## Aufbewahrung von Rechnungen

Der Unternehmer hat gemäß § 14b Abs. 1 UStG aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger ausgestellt hat

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung erstellt wurde.

Privatpersonen, die von Unternehmern für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten, sind verpflichtet, diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Diese Regelung gilt auch für den Unternehmer, der die Leistung in seinem privaten Bereich verwendet.

Auf die Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen ist auf der Rechnung hinzuweisen z.B. durch den Zusatz „*Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren.*“